

Vorvertragliche Informationen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG)

Mit dieser konkreten Aufzählung unserer unterschiedlichen Leistungen geben wir Ihnen einen Überblick in kurzer und verständlicher Form. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführlichere Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Heimvertrag nebst Anlagen wieder.

Heimbewohner und Mitarbeiter bilden eine Heimgemeinschaft, die auf dem Grund des Vertrauens und der Geduld wächst. In einem Heim, in dem viele Menschen miteinander wohnen, sind Freundlichkeit, wechselseitige Rücksichtnahme und aufmerksame Hilfsbereitschaft für ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb der Hausgemeinschaft nötig. Die persönliche Freiheit jedes Einzelnen findet dort eine Grenze, wo es die Rücksichtnahme auf den Mitmenschen erforderlich macht. Eine gute, freundliche Atmosphäre ist unser gemeinsames Anliegen.

Das Heim erbringt für pflegebedürftige Bewohner im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen). Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegefachpersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand des Heimvertrages. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt verordnet wurden und im Einzelfall an das Pflegefachpersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, als Bestandteil der nach dem elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu erbringenden pflegerischen Versorgung, werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V, oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

Das Heim überlässt dem Bewohner in der Senioren-Residenz Niederweiler Hof ein Einzel- oder Doppelzimmer mit einer Wohnfläche von etwa 26 m². Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet: Pflegebett mit Nachttisch, Kommode, Kleiderschrank, Tisch und zwei Stühle, Hausnotrufanlage, Telefon- und Fernsehanschluss, barrierefreie Nasszelle mit Dusche, Toilette und Waschbecken. Das Zimmer kann auch mit eigenen Gegenständen ausgestattet werden. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner. Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Klimageräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims. Grundsätzlich kann die Zubereitung von Speisen, sowie Waschen, Trocknen und Bügeln von Wäsche in den Zimmern nicht gestattet werden. Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Nach den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes ist unsere Einrichtung rauchfrei. Aus brandschutztechnischen Gründen ist das Rauchen in den Bewohnerzimmern untersagt. In den Außenbereichen, sowie in unserem Raucherraum, 1. Obergeschoss, Wohnbereich III, ist das Rauchen allerdings gestattet.

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes: Mehrzweckräume im Erdgeschoss, Aufenthaltsbereiche in den Wohnbereichen, Andachtsraum, Restaurant, Treffpunkt, Parkanlage.

Zu den Unterkunftsleistungen gehören außerdem; die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume. Der ordnungsgemäße Betrieb der Heizung, die Stromversorgung, Bereitstellung von warmem und kaltem Wasser, sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall. Die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der auf Grund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzungen. Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Im Aufnahmegespräch werden die Wünsche, oder auch Abneigungen des Bewohners rund um das Thema Essen erfragt. Bei Sonderkostformen (wie Diabetes) wird ein individueller Ernährungsplan erstellt. Die Wohnbereiche sind mit Kaffeeautomaten ausgestattet. Hier gibt es jederzeit frisch zubereiteten Kaffee, Kakao, diverse Teesorten. Dieses kostenlose Heißgetränk assortiment wird durch Wasser- und Saftautomaten vervollständigt. Somit stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge Kalt- und Warmgetränke zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Täglich gibt es fünf verschiedene Mahlzeiten. Neben Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen werden am Vormittag und Abend Zwischenmahlzeiten gereicht. Zusätzlich stehen Obstkörbe mit täglich frischem Obst in allen Wohnbereichen und unserem Restaurant zur Selbstbedienung bereit.

Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner, wie auch das Heim, Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages. Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegegrade eingeteilt. Bei der Zuordnung des Bewohners ist der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen.

➤ Der kalendertägliche Pflegesatz beträgt	
- im Pflegegrad 1	47,13 Euro
- im Pflegegrad 2	60,42 Euro
- im Pflegegrad 3	76,59 Euro
- im Pflegegrad 4	93,46 Euro
- im Pflegegrad 5	101,02 Euro
➤ Ausbildungsrefinanzierungsbetrag für alle Pflegegrade	0,50 Euro
➤ Ausbildungszuschlag für alle Pflegegrade	3,42 Euro
➤ Das kalendertägliche Entgelt für Unterkunft beträgt	21,99 Euro.
➤ Das kalendertägliche Entgelt für Verpflegung beträgt	11,88 Euro.
➤ Die kalendertäglichen Investitionsaufwendungen betragen	14,06 Euro

Das kalendertägliche **Gesamtentgelt** setzt sich aus den einzelnen oben angeführten Entgeltbestandteilen zusammen und beträgt, ohne Einzelzimmerzuschlag, derzeit:

- im Pflegegrad 1	98,98 Euro
- im Pflegegrad 2	112,27 Euro
- im Pflegegrad 3	128,44 Euro
- im Pflegegrad 4	145,31 Euro
- im Pflegegrad 5	152,87 Euro
- Der kalendertägliche Einzelzimmerzuschlag beträgt	5,00 Euro.
- Erhält der Bewohner Sozialhilfe, übernimmt diese nach gesondertem vorherigem Antrag und erteilter Kostenzusage, einen Anteil des Einzelzimmerzuschlages in Höhe von kalendertäglich	1,02 Euro.

Auf Landesebene wurde mit den Kostenträgern vereinbart, dass für die monatliche Abrechnung nicht die tatsächlichen Tage zum Ansatz kommen, sondern der Pflegesatz mit dem durchschnittlichen Faktor von 30,42 multipliziert wird. So wird erreicht, dass der monatliche Abrechnungsbetrag gleich bleibt und sich auch bei Erhöhung des Pflegegrades der verbleibende Eigenanteil nicht verändert.

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. In den wenigen Fällen, in denen das Heim den entstehenden Bedarf nicht erfüllen kann, ist die Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

54311 Trierweiler, im Januar 2023
Die Heimleitung